

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 10. Juli 2017	Nr. 131
------	----------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik  
und Grundschule“ an der Universität Bremen  
hier: Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik**

Vom 21. Juni 2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2017 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 1

Die Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 1095), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 626), erhält folgende Fassung:

1. Im Titel der Anlage 1-3 wird der Wortlaut „inkl. der fachdidaktischen Anteile“ gestrichen. Der korrigierte Titel der Anlage lautet wie folgt:

„Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik für den Masterstudiengang ‚Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule‘ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)“

2. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzend eingefügt:

„(6) Im Modul ‚Förderschwerpunkte – Vertiefung‘ müssen von den benoteten Teilprüfungen zwei Teilprüfungen (entsprechen den Förderschwerpunkten) gewählt und bestanden werden. Die Förderschwerpunkte sind: ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘, ‚Geistige Entwicklung‘, ‚Lernen‘ oder ‚Sprache‘. Es müssen die Förderschwerpunkte gewählt werden, die bereits im Bachelorstudium im entsprechend einführenden Modul zu den Förderschwerpunkten absolviert worden

sind. Die Note des Moduls wird zu jeweils 50% aus den beiden gewählten benoteten Prüfungsleistungen gebildet. Die unbenotete Teilprüfung ‚Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen‘ muss gewählt und bestanden werden.“

3. In § 5 wird der Text „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“ korrigiert und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 in der fachspezifischen Prüfungsordnung ‚Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule‘ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“

4. In Tabelle 1 „Studienverlaufsplan“ werden das Modul „Masterabschluss“ um 3 CP gekürzt auf 21 CP sowie das Modul „Förderschwerpunkte“ um 3 CP erweitert auf 12 CP. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen an der Tabelle 1:

- a) Die Tabellenüberschrift „Studienfach ‚Inklusive Pädagogik‘ als großes Fach (12 FW + 9 FD + 24 CP Mastermodul)“ wird ersetzt durch die Überschrift „Studienfach ‚Inklusive Pädagogik‘ als großes Fach (24 CP + 21 CP Modul Masterarbeit)“.
- b) Das „Modul IP 10 Förderschwerpunkte – Vertiefung, 9 CP/P/TP<sup>2</sup>“ wird ergänzt um den Buchstaben „a“ und um 3 CP erweitert. Die Fußnote 2 wird gestrichen. Die korrekte Bezeichnung lautet somit „Modul IP 10a Förderschwerpunkte – Vertiefung, 12 CP/P/TP“.
- c) Das „Modul IP 11 Masterabschluss, 24 CP/P/MP<sup>3</sup>“ wird ergänzt um den Buchstaben „a“ und um 3 CP gekürzt. Die Fußnote 3 wird gestrichen. Die korrekte Bezeichnung lautet somit „Modul IP 11a Modul Masterarbeit, 21 CP/P/MP“.
- d) Bei Modul IP 8 entfällt die Fußnote 1.
- e) Die Spalte „∑ Großes Fach“ wird redaktionell angepasst. Die Tabelle 1 sieht nun aus wie folgt:

**Studienfach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (24 CP + 21 CP Modul Masterarbeit)**

Großes Fach					∑ Großes Fach 24 CP + 21 CP
<b>2. Jahr</b>	<b>4. Sem.</b>	Modul IP 10a Förderschwer- punkte – Vertiefung, 12 CP/P/TP	Modul IP 11a Modul Masterarbeit, 21 CP/P/MP		21 CP + 12 CP
	<b>3. Sem.</b>				
<b>1. Jahr</b>	<b>2. Sem.</b>	Modul IP 8 Inklusive Didaktik – Vertiefung, 6 CP/P/MP	Modul IP 9 Fallarbeit und Diagnostik, 6 CP/P/MP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	12 CP
	<b>1. Sem.</b>				

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung

5. In der Tabelle "Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung" kommt es durch die vorgenannten Änderungen an Modul IP 10a zu redaktionellen Anpassungen. Die Tabelle sieht daher nun inkl. Legende aus wie folgt:

K.-Ziffer	Modultitel	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
IP 10a*	Förderschwerpunkte – Vertiefung	12 CP	TP	Emotionale und soziale Entwicklung, 4 CP	Insgesamt 2 PL jeweils à 4 CP
				Geistige Entwicklung, 4 CP	
				Sprache, 4 CP	
				Lernen, 4 CP	
				Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen, 4 CP	1 SL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

\* Siehe § 2 Absatz 2; es sind im Modul IP 10a von den benoteten Teilprüfungen (= Förderschwerpunkte) zwei auszuwählen. Es müssen die Förderschwerpunkte gewählt werden, die bereits im Bachelorstudium im entsprechend einführenden Modul zu Förderschwerpunkten absolviert worden sind. Die gewählten Teilprüfungen müssen bestanden werden. Die unbenotete Teilprüfung muss bestanden werden.

## Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ im Fach Inklusive Pädagogik ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Änderung der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 20. Juni 2017 in Bezug auf § 6 Absatz 3 (Option Gruppenarbeit im Modul Masterarbeit) gilt umgehend für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen und das Prüfungsverfahren im Modul Masterarbeit noch nicht eröffnet haben.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben und nicht unter die Regelungen in Absatz 4 fallen, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben und sich im Modul IP 10a und/oder Modul IP 11a im Prüfungsverfahren befinden bzw. dieses abgeschlossen haben, beenden ihr Studium in der Regel nach den Regelungen der Anlage 1-3 für das Fach „Inklusive Pädagogik“ in der Fassung vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Juni 2016. Ein Wechsel in die vorliegende geänderte Ordnung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag auf Überführung in die vorliegende geänderte Ordnung ist bis spätestens zum

30. Oktober 2017 an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß der individuellen Sachlage und auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juli 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen